

Gemeinde Bönebüttel

Kreis Plön

Bebauungsplan Nr. 39

für das Gebiet in der Gemeinde Bönebüttel westlich
'Börringbaumer Weg', nördlich der Straße
'Husberger Moor' (B 430) sowie östlich und südlich
landwirtschaftlicher Flächen

- Abwägungsprotokoll -

über die Stellungnahmen und Anregungen
im Rahmen der Beteiligung gemäß
§ 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB

<p>Auf Grund des Beteiligungsverfahrens haben folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden schriftlich mitgeteilt, dass von ihrer Seite zu der Planung keine Anregungen vorzutragen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinde Groß Kummerfeld - Deutsche Telekom Technik GmbH 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben keine Stellungnahme abgegeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - AG - 29 - BUND, Landesverband Schl.-Holstein - NABU, Landesverband Schl.-Holstein - Schleswig Holstein Netz AG, Netzcenter Plön - Bundesnetzagentur - Handwerkskammer Lübeck - IHK zu Kiel - Landwirtschaftskammer Schl.-Holstein - L L U R, Flintbek - L L U R, Untere Forstbehörde - Stadt Neumünster, FD Stadtplanung- und -entwicklung - Stadt Neumünster, FD Gebäudewirtschaft, Tiefbau und Grünflächen, Abt. Tiefbau - Stadtwerke Neumünster GmbH - Gemeinde Tasdorf - Gemeinde Schillsdorf - Gemeinde Rendswühren - Gemeinde Gönnebek - Gewässerunterhaltungsverband Schwale - Dosenbek - LBV S-H, Niederlassung Rendsburg 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen bzw. Hinweise vorgetragen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Landesplanungsbehörde - Kreis Plön - Archäologisches Landesamt - Landeskriminalamt - Handwerkskammer Lübeck - Ministerium für Wirtschaft, Verkehr , Arbeit, Technologie und Tourismus 	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.</p>	<p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p>

Landesplanungsbehörde

(Stellungnahme vom 15.02.2021)

Mit Schreiben vom 07.12.2020 informieren Sie über aktualisierte Planunterlagen der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel. Gegenstand der Planung ist weiterhin die Ausweisung eines Sondergebietes „Entsorgungshof“. Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Absicherung und Erweiterung eines Entsorgungshofes nördlich der B 430. Im Bebauungsplan sollen vier Sondergebiete „Entsorgungshof“ festgesetzt werden. Der Plangeltungsbereich ist ca. 4,7 ha groß. Große Teile des Flächennutzungsplanes werden im Flächennutzungsplan bereits als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Entsorgungshof“ dargestellt. Die restlichen jetzt zur Überplanung mit eingereichten Flächen werden als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ein Bebauungsplan für die Fläche wurde bislang nicht aufgestellt (Verfahren wurde nicht beendet).

Zu der Planung fand bereits am 26.11.2019 ein behördeninternes Abstimmungsgespräch mit der Stadt Neumünster als Vertreter für die Gemeinde Bönebüttel, dem Kreis Plön, der Landesplanung, dem Referat für Städtebau, Ortsplanung und Städtebaurecht statt. Es wurde festgestellt, dass sich der Standort des Entsorgungshofes im Außenbereich und abgesetzt von der Ortslage befindet. Aufgrund der Lage im Außenbereich und den damit verbundenen Bedenken wurde aus Sicht der Landes- und Kreisplanung der Gemeinde Bönebüttel die Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug empfohlen. Hierdurch hätte eine zeitliche Nutzungsbefristung sowie eine Rückbauverpflichtung über einen Durchführungsvertrag geregelt werden können.

Die Gemeinde Bönebüttel ist der Empfehlung zur Umstellung des Verfahrens auf ein Verfahren mit Vorhabenbezug nicht gefolgt.

Der Sachverhalt ist zutreffend zusammengefasst.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Von dem behördeninternen Abstimmungsgespräch hatte die Gemeinde Bönebüttel keine Kenntnis. Sie hat erst durch das Protokoll im Nachhinein Kenntnis erlangt.

Der Sachverhalt ist zutreffend. Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen (Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrs-

<p>Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der Bauleitplanung wie folgt Stellung:</p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 vom 13. Juli 2010 (LEP 2010, Amtsblatt Schl.-H. S. 719), dem Entwurf der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 17. November 2020 - Amtsbl. Schl.-H. 1621) und dem Regionalplan III (Amtsbl. Schl.-H. 2001, Seite 49).</p> <p>Die Gemeinde Bönebüttel verfügt nach den Festlegungen des Regionalplanes über keine zentralörtliche Einstufung und befindet sich im ländlichen Raum. Der Plangeltungsbereich befindet sich zudem abgesetzt von der Hauptortslage.</p> <p>Nach Ziffer 3.7 Abs. 1 LEP-Fortschreibung 2020 können alle Gemeinden unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe sowie die Ansiedlung ortsangemessener Betriebe treffen. Vor der Neuausweisung von Flächen sollen in den Gemeinden Altstandorte, Brachflächen und Konversionsstandorte in städtebaulich integrierter Lage genutzt werden. Es soll darauf geachtet werden, dass Flächen sparend gebaut wird, die Gewerbeflächen den Wohnbauflächen räumlich und funktional sinnvoll zugeordnet sind und dass</p>	<p>infrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen. Dennoch wird der Empfehlung nun dahingehend entsprochen, das Verfahren hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen.</p> <p>Der Hinweis auf die übergeordneten Planungsvorgaben wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>
---	--

insbesondere exponierte Standorte qualitativ hochwertig gestaltet werden.

Nach Ziffer 3.9 Abs. 2 LEP-Fortschreibung 2020 sollen darüber hinaus neue Bauflächen nur in guter räumlicher und verkehrsmäßiger Anbindung an vorhandene, im baulichen Zusammenhang bebaute, tragfähige und zukunftsfähige Ortsteile und in Form behutsamer Siedlungsabrundungen ausgewiesen werden.

Zusätzlich hat nach Ziffer 3.9 Abs. 4 LEP-Fortschreibung 2020 die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung. Bevor die Kommunen neue, nicht erschlossene Bauflächen ausweisen, ist von ihnen aufzuzeigen, inwieweit sie noch vorhandene Flächenpotenziale ausschöpfen können. Insofern steht der vorgesehene Außenbereichsstandort im Konflikt mit den o. g. Grundsätzen zum Schutz der Landschaft vor Zersiedelung. Daher bestehen seitens der Landesplanung zunächst grundsätzliche Bedenken gegenüber der Planung, auch im Hinblick auf eine mögliche Präcedenzwirkung für andere Fälle.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung der Landesplanung, zuletzt im Rahmen einer Besprechung vom 28. September 2009 im Innenministerium, auch alternativen Standorten nachzugehen, ist nachgekommen worden. Schriftliche Anfragen wurden der Wirtschafts-Förderungs-Agentur Kreis Plön und der Wirtschaftsentwicklungs- und -planungsgesellschaft der Kreise Segeberg/Pinneberg (WEP) übersandt. Bei der damaligen Prüfung hat sich kein geeigneter Standort herauskristallisiert. Die vorangegangene Standortalternativenprüfung ist nun ca. 10 Jahre her. In dieser Zeit hat sich der Betrieb an seinem jetzigen Standort zunehmend verfestigt und im Rahmen seiner Möglichkeiten weiterentwickelt. Darüber hinaus wurden Investitionen in Millionenhöhe am Standort getätigt. Eine Betriebsverlagerung ist aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr vertretbar. Eine weitere, ganz tragende Rahmenbedingung ist die zentrale Lage im Einzugsgebiet des Betriebes. Bei dem vorliegend überplanten Standort ergibt sich der Aufwand für die Fahrwege bereits daraus, dass Containerfahrzeuge aus wirtschaftlichen Gründen nur im Nahverkehr eingesetzt werden können. Durch die geringe Transportmenge (Inhalt pro Container) sind weitere Transportentfernungen nicht darstellbar. Der Zeitaufwand für notwendige An- und Abfahrten wird je angefangene Viertelstunde berechnet, so dass außerhalb eines Radius von ca. 15 km im ländlichen Raum bzw. ca. 10 km in städtisch besiedelten Bereichen eine Verdoppelung der hierfür anzusetzenden Kosten anfällt. Da kein anderer Standort für den Betrieb in Frage kommt, ist die Standortwahl für die Erweiterung des Entsorgungshofes alternativlos.

In den Planunterlagen werden zwar Aussagen zu möglichen Standortalternativen getroffen, ein Standortwechsel jedoch aus Gründen der Wirtschaftlichkeit verworfen. Diese Aussagen werden seitens der Landesplanung zur Kenntnis genommen.

Bedenken bezüglich der Außenbereichslage könnten seitens der Landesplanung im Hinblick auf den im F-Plan bereits dargestellten Sondergebietsstandort und die Ausrichtung auf (potenziell) emittierendes Entsorgungsgewerbe zurückgestellt werden. Allerdings sollte dazu aus den Planunterlagen eindeutig hervorgehen, dass nur der konkrete Vorhabenbezug rechtlich gesichert wird und dass das Vorhaben den qualitativen Anforderungen an das Vorhaben (geordnete Fortentwicklung der vorhandenen Nutzung und der landschaftlichen Einbindung) genügt, die sich aus der abgesetzten Außenbereichslage ergeben. Aus landesplanerischen und bauplanungsrechtlicher Sicht kann dieses nur durch eine Umstellung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan gewährleistet werden. Ein Angebots-Bebauungsplan wird der besonderen Situation nicht gerecht. Unter dieser Voraussetzung wird bestätigt, dass dann Ziele der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Ziele und Grundsätze der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht sind derzeit keine weiteren Anmerkungen erforderlich.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Entsorgungshof arbeitet auf der Grundlage einer unbefristeten BImSchG-Genehmigung ohne Rückbauverpflichtung. Angesichts der mit der Planung vorbereiteten betrieblichen (Errichtung einer weiteren Lager- und Behandlungshalle für Abfälle) und verkehrsinfrastrukturellen Investitionen (Bau einer Linksabbiegespur), die zugleich der Leichtigkeit des Verkehrs und der Verkehrssicherheit auf der B 430 zu Gute kommen wird, ist es nicht Wille der Gemeinde, zukünftig eine rechtliche Schlechterstellung des Entsorgungshofes gegenüber der derzeitigen Genehmigungslage herbeizuführen. Dennoch wird der Empfehlung nun dahingehend entsprochen, das Verfahren hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Kreis Plön

(Stellungnahme vom 16.02.2021)

Für die Verlängerung der Frist zur Abgabe dieser Stellungnahme bedanke ich mich.

Zur 34. Änderung des FNP im Parallelverfahren ergeht keine eigene Stellungnahme.

In dem Plangebiet besteht ein Betrieb der Abfallwirtschaft auf der Grundlage einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der Kernbetrieb liegt innerhalb der Darstellung SO Entsorgungshof der 22. Änderung des FNP des ehemaligen Amtes Bokhorst, gen. am 17.11.2011 (AZ IV 263-512.112-19(22.Ä.)). Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Mit der 22. Änderung des FNP war seinerzeit parallel die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 28 vorgesehen. Nachdem die zuständige Immissionsschutzbehörde eine Betriebsgenehmigung erteilte, wurde das Bebauungsplanverfahren Nr. 28 nicht mehr weiter geführt. Bei dem Plangebiet für das hiesige Verfahren B 39 handelt es sich daher um Außenbereich gem. § 35 BauGB.

Seitens der **Kreisplanung** gebe ich die folgenden Hinweise:

Der Geltungsbereich liegt im Außenbereich der Gemeinde Bönebüttel ohne Anschluss an tragfähige Siedlungsstrukturen. Die Planung würde deshalb den Tatbestand der Verfestigung und Erweiterung einer Splittersiedlung erfüllen. Es bestehen daher Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Planung.

Übergeordnete Interessen oder Umstände, die einen solchen nicht integrierten Planungsansatz ortsbaulich rechtfertigen könnten, sind nicht erkennbar. Sie werden im Rahmen der schriftlichen Planbegründung auch nicht geschildert. Die Planbegründung beschränkt sich auf die Darlegung der wirtschaftlichen Interessenlage des Betriebes und der Probleme, die es gibt, einen ortsplannerisch vertretbaren Alternativstandort zu finden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt kann bestätigt werden.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, trifft aber nicht zu. In der schriftlichen Planbegründung wird ausdrücklich auf die Entscheidung des OVG Münster vom 27. November 2009 hingewiesen. Danach sind zwar Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in die 4. BImSchV in Gewerbe- und Dorfgebieten generell unzulässig; jedoch dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungs-

Die an dem Standort bestehende Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan kann nicht als Legitimation für die weitere Entwicklung des Standortes herangezogen werden. Die Darstellung eines SO kam nur deshalb zustande, weil sie einer vorhabenbezogenen Bauleitplanung zugrunde liegen sollte i. S. § 8 (2) BauGB. Es war vorgesehen, im Rahmen eines engen Vorhabenbezuges eine zeitlich begrenzte Standortlösung zu schaffen. Dass der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Festlegung auf den engen Vorhabenbezug und einer zeitlichen Befristung nicht zustande kam, entzieht nun auch der geltenden FNP-Darstellung die ortsbauliche Begründung. Auch der jetzt vorgelegte neue Bebauungsplan nutzt ausdrücklich nicht den engen Spielraum, den eine Planung für ein zeitlich und inhaltlich definiertes Vorhaben an dieser Stelle hätte. Die Planung zielt im Gegenteil ab auf eine dauerhafte Verfestigung des Standortes. Sie steht daher im Widerspruch zum gesetzlichen Schutz des Außenbereiches vor Zersiedlung.

Ich weise weiter darauf hin, dass der vorgelegte Entwurf zu einem erheblichen Teil auch dazu dient, zwei Wohnhäuser im Außenbereich abzusichern. Diese dienen zwar möglicherweise dem Betrieb, sie sind aber keineswegs notwendig im Sinne einer betrieblichen Einrichtung und tragen zusätzlich zur Verfestigung der baulichen Entwicklung im Außenbereich bei.

Nach hiesiger Einschätzung ist der gegebene Standort nicht der einzig denkbare Standort, der für den Betrieb geographisch geeignet

rechtlichen Beurteilung auch nicht länger vernachlässigt werden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht. Dies ist vorliegend der Fall und auch die Begründung dafür, dass das damalige Innenministerium die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes im Jahr 2011 genehmigt hat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es kann nicht bestätigt werden, dass die Darstellung eines Sondergebietes im Flächennutzungsplan nur deshalb genehmigt wurde, weil seinerzeit ein vorhabenbezogener Bebauungsplan entwickelt werden sollte. Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln, nicht umgekehrt. Auch kann nicht bestätigt werden, dass es seinerzeit um eine zeitlich befristete Standortlösung ging. Eine zeitliche Befristung stand zu keinem Zeitpunkt im Raum und steht es auch jetzt nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, aber nicht geteilt. Die Wohnhäuser stehen seit Jahrzehnten an ihrem Standort und haben die Qualität des betrieblichen Wohnens. Das allgemeine Wohnen ist innerhalb des Plangebietes allein aus Gründen des Immissionsschutzes nicht zulässig.

Die Einschätzung wird zur Kenntnis genommen. Ortsbaulich integrierte Lagen entlang der B 430 zwischen Bornhöved und

wäre. Vielmehr ist der gesamte Bereich entlang der B 430 zwischen dem Autobahnkreuz Bornhöved und dem Stadtgebiet Neumünster ein geeigneter Suchraum, innerhalb dessen ortbaulich integrierte oder planerisch vertretbare Flächen zu prüfen und mittel- bis langfristig auch entwickelbar sind. Der heutige Standort des Entsorgungsbetriebes war hingegen von Beginn der Betriebstätigkeit an wegen seiner Alleinlage im Außenbereich konfliktbehaftet. Bereits nachdem die dort zulässigen einfachen Baurechte ausgeschöpft waren, wäre die Verlagerung des Betriebes an einen abgesicherten Standort vorzunehmen gewesen. Seitdem sind weit über 10 Jahre vergangen. In dieser Zeit wäre es möglich gewesen, einen geeigneten Alternativstandort zu finden oder zu entwickeln. Dass dies nicht getan wurde und nun kurzfristig nicht möglich ist, kann nicht als Planungsbe-gründung herangezogen werden. Es kann auch nicht dazu führen, dass für ein einzelnes gewerbliches Vorhaben besondere Baurechte geschaffen werden, die anderen Bauherren verweigert werden.

Auch für die beiden Wohnhäuser würde die Planung eine systemwidrige Zielsetzung (Wohnnutzung im Außenbereich) verfolgen und zu einer Ungleichbehandlung gegenüber anderen Wohnungsbauinteressenten führen. Letztere sind zwingend auf Ortslagen und Neubaugebiete angewiesen.

Die Beispielwirkung, die die Planung auf andere Vorhaben und Entwicklungswünsche im Außenbereich des Kreisgebietes entwickeln würde, wird hier als problematisch bewertet. Bereits in geringer Entfernung zum Plangebiet besteht bereits ein weiterer nicht zulässiger Gewerbebetrieb in Einzellage, welcher nun ebenfalls eine Briefmarkenplanung für sich einfordert.

Bedenklich ist zudem die Erschließungssituation des Betriebsgeländes. Der vorhandene Anschluss an die B 430 ist nicht für den LKW-Verkehr eines Abfall- und Containerbetriebs geeignet, für die beabsichtigte Ausweitung des Betriebes ohnehin nicht. Die Aufweitung der Erschließungsanlage war auch nie ein

dem Ortsteil Husberg der Gemeinde Bönebüttel sind der Gemeinde nicht bekannt. Sie kämen auch wegen der Immissionsproblematik eines Entsorgungshofes nicht in Betracht. Den von der Gemeinde für eine gewerbliche Entwicklung vorgeschlagenen Standort in Höhe Sickfurt zwischen Biogasanlage und der B 430 hat die Kreisplanung als planerisch nicht vertretbare Fläche abgelehnt. Insofern wird die Aussage, es wäre möglich gewesen, einen geeigneten Alternativstandort zu finden oder zu entwickeln, kritisch gesehen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beiden Wohnhäuser stehen seit Jahrzehnten an ihrem Standort. Sie haben die Qualität des betrieblichen Wohnens, nicht des allgemeinen Wohnens.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis sei erlaubt, dass es bei der hiesigen Planung um die Erweiterung eines genehmigten Betriebes geht. Hierin liegt die Unterscheidung zu der einige Hundert Meter entfernt gelegenen ehemaligen Hofstelle, auf der anders gelagerte betriebliche Tätigkeiten stattfinden und für die die Kreisplanung die Aufstellung einer Bauleitplanung abgelehnt hat.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der vorhandene Anschluss an die B 430 hat in der Vergangenheit zu keinen Verkehrsproblemen geführt. Die Aufweitung in Form einer Linksabbiegespur war kein gemeindliches Planungsziel, sondern eine Forderung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und

Entwicklungsziel, da diese nicht zu einer städtebaulichen Verfestigung beitragen sollte.

Der jetzt mit der Planung in Aussicht gestellte Bau einer Linksabbiegerspur von der B 430 bleibt zudem als Teil einer Angebotsplanung unverbindlich. Von der in dieser Situation sich förmlich aufdrängenden Möglichkeit einer vorhabenbezogenen Bebauungsplanung, mit der der Bau eines Linkssabbiegers als verbindlicher Teil einer Vorhabenerschließung vereinbart werden könnte, macht der vorgelegte Entwurf keinen Gebrauch. Es bliebe dem Vorhabenträger also frei, derartige Planungsteile umzusetzen oder es bei der Festsetzung im Bebauungsplan zu belassen.

Vor diesem Hintergrund wird die Gemeinde Bönebüttel gebeten, von dem erneuten Versuch einer gesetzlichen Bauleitplanung abzusehen. Stattdessen wären die möglichen Alternativen dazu zu prüfen. Diese bestehen darin,

- vorhandene, legale Planungsansätze auf deren Erweiterungsmöglichkeit zu prüfen, um den Betrieb dorthin zu verlagern. Das muss ggfls. auch in Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden geschehen. Zu nennen wäre hier der Bebauungsplan Nr. 26 in Rendswühren und das mögliche Interesse der Gemeinde Bönebüttel an der Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes östlich der Ortslage Husberg.

- die Zulässigkeit einer begrenzten Betriebserweiterung ohne Planung auszuloten, bis andernorts adäquate Baurechte bestehen.

Tourismus.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und geteilt. Sie ist der ausschlaggebende Grund dafür, hinsichtlich der verbindlichen Bauleitplanung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan umzustellen.

Die Gemeinde ist der Anregung nachgekommen und stellt die verbindliche Bauleitplanung auf einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan um. Der Hinweis auf den Bebauungsplan Nr. 26 der Gemeinde Rendswühren - hier geht es um den Standort eines Lohnunternehmens - wird als wenig erfolgversprechend angesehen, da dieser Betrieb sich selbst ausdehnen will, ohne dass benachbarte Flächen dafür verfügbar sind. Die Entwicklung eines Gewerbegebietes direkt östlich der Ortslage Husberg scheitert für den Bereich nördlich der B 430 an der Nachbarschaft zur Grundschule und dem damit verbundenen Konfliktpotential. Aber auch südlich der B 430 käme die Ansiedlung eines Entsorgungshofes mit Brechanlage aus Immissionsschutzgründen nicht in Betracht. Derartige Betriebe sind nicht grundlos regelmäßig abgesetzt von Siedlungen anzutreffen. Nach der Entscheidung des OVG Münster vom 27. November 2009 sind zwar Anlagen nicht schon allein wegen ihrer Aufnahme in die 4. BImSchV in Gewerbe- und Dorfgebieten generell unzulässig; jedoch dürfen die Regelungen der 4. BImSchV über die Genehmigungsbedürftigkeit potentiell störender Betriebe bei ihrer bauplanungsrechtlichen Beurteilung auch nicht länger vernachlässigt werden. Ergibt sich aufgrund der besonderen Betriebscharakteristik und Größenordnung im Einzelfall, dass immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen im besonderen Maße

Fachbehördliche Stellungnahmen:

Die **UNB** m. H. teilt mit:

Ein Ökokonto, das nach der Ökokonto-VO des Landes SH anerkannt wurde, kann aus bauplanungsrechtlichen Gründen nicht für den Nachweis von Kompensationsverpflichtungen aus einem B-Plan benutzt werden (s. Erlass des MELUND -Herr Oliver Vieth vom 28.02.2019: Die Anwendung von Ökopunkten aus Ökokonten gemäß der Ökokonto-Verordnung im Rahmen der Ausgleichsbereitstellung in Bauleitplanverfahren ist aus naturschutzrechtlicher Sicht nicht zulässig.

geeignet sind, schädliche Umweltauswirkungen hervorzurufen, so kommt für diese nur ein Industriegebiet oder ein Sonderstandort in Betracht. Bedingt durch das o. g. Emissionspotential werden vergleichbare Anlagen als erheblich belästigendes Gewerbe eingestuft. Die Errichtung einer Lager- und Behandlungshalle in der beabsichtigten Größenordnung kann nicht als begrenzte Betriebserweiterung ohne Plangrundlage stattfinden.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Fraglich ist bereits, ob es sich bei dem Schreiben an zwei Mitarbeiterinnen der UNB des Kreises Plön um einen "Erlass" handelt. Im öffentlichen Recht ist "Erlass" definiert als eine *Anordnung einer höheren Behörde an eine ihr untergeordnete Dienststelle, die die innere Ordnung der Behörde oder das sachliche Verwaltungshandeln betrifft*. Das Schreiben des Herrn Oliver Vieth aus dem MELUND beginnt folgendermaßen:

Sehr geehrte Frau F., sehr geehrte Frau R.,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 11. Februar 2019 und dem darin dargelegten rechtlichen und fachlichen Anliegen zum o. g. Sachverhalt.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung: ...

Im Ergebnis handelt es sich um ein Antwortschreiben zu einem Anliegen von zwei Mitarbeiterinnen der UNB des Kreises Plön, zu dem Herr Oliver Vieth Stellung nimmt, wie er es selbst formuliert. Eine "Stellungnahme" ist nun aber etwas gänzlich anderes als eine "Anordnung", so dass es sich bei dem Brief des Herrn Oliver Vieth an die Mitarbeiterinnen der UNB des Kreises Plön nicht um einen "Erlass" handelt.

Auch die Tatsache, dass der vermeintliche "Erlass" in Schleswig-Holstein keine Veröffentlichung fand und bei den unteren Naturschutzbehörden benachbarter Kreise keine Anwendung findet, spricht gegen die aufgestellte Behauptung.

In § 18 Abs. 1 BNatSchG wird grundsätzlich geregelt, dass, wenn bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden ist. Die gesetzliche Ermächtigung zum Erlass der Ökokonto-Verordnung ergibt sich aus § 15 Abs. 7, § 16 Abs. 2 und § 17 Abs. 11 BNatSchG i. V. m. § 9 Abs. 6, § 10 Abs. 2 und § 11 LNatSchG und damit allein aus dem Naturschutzrecht. In § 10 LNatSchG „Bevorratung von Kompensationsmaßnahmen“ wird in Absatz 3 die Abgrenzung zu entsprechenden Regelungen des Baurechts explizit hervorgehoben:

„Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach §§ 11 oder 12 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.“

Damit ist klargestellt, dass auch die Nutzung von bevorratenden Kompensationsmaßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung sich allein nach den entsprechenden Vorschriften des Baugesetzbuches richtet.

In den Bauleitplänen ist darüber hinaus der Ausgleich oder Ersatz als Fläche oder Maßnahme darzustellen bzw. festzusetzen und nicht über ein abstrahiertes Mittel der Ökopunkte unter Einbeziehung von Zinsen und Zuschlägen.). Das Ökokonto ‚Prediger Au‘ der Stiftung Naturschutz wurde nach der Ökokonto-VO anerkannt und scheidet daher für den Nachweis der Kompensationsverpflichtung aus dem B-Plan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel aus. Die Gemeinde muss daher eine andere Ausgleichsfläche nachweisen. Sollte sich diese nicht in ihrem Eigentum befinden, sind mit einem städtebaulichen Vertrag der Erwerb und die Sicherung der Ausgleichsfläche nachzuweisen. Dieser Vertrag muss gemäß des Gemeinsamen Runderlasses (s. Pkt. 2.7) zwingend an dem Bauleitplanverfahren teilnehmen.

In § 135 a (1 und 2) BauGB heißt es: "(1) Festgesetzte Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne § 1 a Abs. 3 sind vom Vorhabenträger durchzuführen. (2) Soweit Maßnahmen zum Ausgleich an anderer Stelle den Grundstücken nach § 9 Abs. 1 a zugeordnet sind, soll die Gemeinde diese anstelle und auf Kosten der Vorhabenträger oder der Eigentümer durchführen und auch die hierfür erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. ..."Dies ist vorliegend der Fall. Das Ökokonto 'Prediger Au' ist in anderer Weise gesichert und anerkannt. Absatz 1 wurde dabei angewandt, indem - neben den Maßnahmen im B-Plan - ein Vertrag zwischen dem Vorhabenträger und dem Ökokontobetreiber geschlossen wurde. Abs. 2 findet Anwendung, da es sich um Flächen außerhalb des Geltungsbereiches handelt. Es handelt sich allerdings um eine Fläche im Gemeindegebiet. Die Gemeinde soll dabei die erforderlichen Flächen bereitstellen, sofern dies nicht auf andere Weise gesichert ist. Es handelt sich zwar um eine nicht-gemeindliche Ökokontofläche, diese ist jedoch fest anerkannt und alleine dadurch schon gesichert. Die Nutzung des Ökokontos wird zudem im Durchführungsvertrag mit aufgenommen. Damit ist die Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag gem. § 12 BauGB zusätzlich abgesichert. Der Vertrag wird dem Verfahrensordner zugefügt und kann bei Bedarf auch zugeschickt werden, bzw. am erneuten Verfahrensschritt teilnehmen. § 10 Abs. 3 LNatSchG verdeutlicht dies ausdrücklich (Hervorhebungen durch den Verfasser): „Maßnahmen der Gemeinden nach § 135 a Abs. 2 Satz 2 des Baugesetzbuches **oder eines Vorhabenträgers aufgrund eines städtebaulichen Vertrages nach §§ 11 oder 12 des Baugesetzbuches bleiben unberührt.**“ Die Gemeinde wird außerdem ein festgesetztes und anerkanntes Ökokonto in ihrem Gemeindegebiet nicht mit anderen Dingen überplanen - das ist alleine aus naturschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.

Die **untere Wasserbehörde** m. H. teilt mit:
Seitens der uWB bestehen gegen die o. g. Planung der Gemeinde Bönebüttel, hier: Erweiterung des Containerbetriebes, keine Bedenken. Gewässer sind nicht direkt betroffen.

Es werden weiterhin folgende Anregungen für die Niederschlagswasserbeseitigung gegeben: Einbau von Sickerschächten (Durchmesser 2 Meter) an den Fallrohren der neuen Halle und Versickerung des Überlaufes der Schächte in Rigolen des Dachflächenwasser der geplanten Dachflächen können die Flächenrückhaltung am Ursprung verbessern, natürlichere Abflussverhältnisse schaffen und Starkregenspitzen und den Schadstoffeintrag minimieren. Die Einleitung von Regenwasser ins Grundwasser und die damit einhergehende Entlastung der Oberflächengewässer wird von der unteren Wasserbehörde ausdrücklich begrüßt. Zur weiteren Entlastung sind an der vorhandenen Halle die bisherigen Abläufe ebenfalls mit gleichen Versickerungsschächten zu versehen. Diese Maßnahmen begünstigen die nachhaltige Bewirtschaftung unserer Gewässer im Kreis Plön.

Die Versickerung ist im Baugenehmigungsverfahren der Halle bei der Wasserbehörde zu beantragen.

Die **untere Bodenschutzbehörde** m. H. teilt mit:

Im Plangebiet ist nach derzeitigem Kenntnisstand weder ein altlastverdächtiger Standort, noch ein Altstandort oder eine Ablagerung gemäß §§ 2 Abs. 5 und Abs. 6 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) erfasst. Der Containerbetrieb ist der UBB bekannt. Zum derzeitigen Zeitpunkt besteht jedoch kein Altlastenverdacht.

Gemäß § 1 BBodSchG ist die Funktionsfähigkeit des Bodens zu erhalten und zu fördern. Spätere Grünflächen sind zum Schutz vor schadhafte Bodenverdichtungen nach Möglichkeit weder zu befahren noch mit Auflasten zu versehen. Bei der Bauausführung sind Ober- und Unterboden getrennt zu entnehmen. Eine Vermischung des Bodenmaterials ist zu verhindern. Bodenzwischenlager sind räumlich getrennt

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der konkreten Objektplanung zu beachten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Soweit noch nicht geschehen werden Angaben zum Umgang mit dem Boden in der Begründung sowie unter den textlichen Festsetzungen als Hinweise mit aufgenommen.

für Ober- und Unterboden in trocken und locker geschütteten Mieten von maximal 2 m Höhe (max. 3 m für Unterboden) anzulegen. Die Mieten sind gegen Verdichtung und Befahrung zu sichern. Bei einer absehbaren Lagerungsdauer von über 2 Monaten sind die Mieten nach der Schüttung mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen zu begrünen. Sämtliches abgetragenes Bodenmaterial ist einer ordnungsgemäßen und möglichst standortnahen Verwertung/Entsorgung zuzuführen. Die geltenden abfallrechtlichen sowie bodenschutzrechtlichen Anforderungen, u. a. nach § 12 BBodSchV oder LAGA M20, sind umzusetzen und bei möglichen Verwertungen von überschüssigen Bodenmaterial zu berücksichtigen.

Weiterhin empfiehlt die uBB folgende Hinweise zu berücksichtigen:

- Vermeidung von Bodenbewegungen; Kalkulation und Bilanzierung von Bodenmengen
- Verwendung abgetragenen Bodenmaterials innerhalb des Plangebiets
- Entsiegelung und Begrünung von Dachflächen zur Verbesserung der Flächenrückhaltung und Minimierung von Starkregenspitzen, zur Minimierung von Oberflächenabflüssen
- Überdachung von teil-/versiegelten Fahrzeugstellflächen in Verbindung mit Dachbegrünung oder energetischer Nutzung (z.B. Photovoltaik)

Seitens der uBB bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.

Die Abt. **Verkehrsaufsicht** m. H. teilt mit: Gegen die B-Plan Neuaufstellung Nr. 39 (SO Entsorgungshof) sowie die F-Planänderung Nr. 34 des ehemaligen Amtes Bokhorst bestehen in verkehrlicher Hinsicht seitens der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Plön, Verkehrsaufsicht, keine Bedenken, sofern der nachfolgende Hinweis berücksichtigt wird:

Sämtliche verkehrsregelnde Maßnahmen (Aufstellung von Verkehrszeichen etc.) werden erst nach Abschluss eines jeweiligen Verfahrens sowie Durchführung einer entsprechenden Verkehrsschau durch

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

gesonderte Verkehrsrechtliche Anordnungen endgültig festgesetzt.

Die **Bauaufsicht** m. H. teilt mit:

Gemäß diverser Aktenvermerke in Archivakten wurden für den Entsorgungsbetrieb keine eigenständigen Baugenehmigungen, sondern nur eine Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt (AZ. 705/2011 „Erlaubnis Entsorgungshof“: Vorbescheid vom LLUR vom 12.04.2011).

Bereits ein damaliger Versuch, einen Vorhabenbezogenen B-Plan aufzustellen, scheiterte. Lediglich die Aufstellung des FNP wurde seinerzeit zur Rechtskraft gebracht. Eine einfachrechtliche Baugenehmigung hätte für diesen Betrieb - ohne die planungsrechtliche Voraussetzung einer qualifizierten Bauleitplanung - weder zum damaligen Zeitpunkt noch unter den jetzigen Voraussetzungen für den Abfallentsorgungsbetrieb erteilt werden können. Insofern ist die BImSchG-Genehmigung, die zwar grundsätzlich die Baugenehmigung mit einschließt, für den Abfallentsorgungsbetrieb in Bönebüttel baurechtlich zu Unrecht erteilt worden. Das Vorhaben wäre allein nach § 30 Abs. 2 BauGB genehmigungsfähig gewesen. Die Voraussetzungen lagen jedoch nicht vor. Somit ist davon auszugehen, dass das Bauvorhaben als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB vom LLUR (mit-)genehmigt wurde. Vorhaben nach § 35 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 BauGB sind jedoch nur zulässig, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Dies ist hier jedoch in erheblichem Umfang der Fall, auch wenn der Belang des im § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB verankerten widersprechenden FNP hier nicht betroffen ist.

Eine einfachrechtliche Baugenehmigung hätte zu keinem Zeitpunkt erteilt werden dürfen. Insofern liegen die Voraussetzungen für ein begünstigtes Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB nicht vor, denn für eine Begünstigung ist Gegenstand die Nutzung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen im Außenbereich. Eine Erweiterung eines ohnehin bauplanungsrechtlich rechtswidrigen Zustandes ist nicht genehmigungsfähig. Es fehlen sämtliche planungsrechtliche

Der Entsorgungshof besitzt eine BImSchG-Genehmigung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Die seinerzeitige Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist nicht gescheitert, sondern mangels Erforderlichkeit - es wurde eine BImSchG-Genehmigung allein auf der planungsrechtlichen Grundlage der genehmigten F-Plan-Änderung erteilt - nicht zum Abschluss gebracht worden. Diese Vorgehensweise war bis vor einigen Jahren auch im Kreis Plön durchaus üblich. Auch Biogasanlagen sind häufig allein auf der Grundlage einer entsprechenden Darstellung im Flächennutzungsplan und ohne eine verbindliche Bauleitplanung genehmigt worden. Der Hinweis sei erlaubt, dass mit ausdrücklicher Kenntnis der Bauaufsicht mindestens ein Entsorgungsbetrieb im Kreis Plön existiert, der keine entsprechende Darstellung im Flächennutzungsplan, geschweige denn eine verbindliche Bauleitplanung aufweisen kann. Zum Thema 'öffentliche Belange' sei nochmals auf die Entscheidung des OVG Münster (siehe oben) hingewiesen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen, jedoch nicht geteilt. Für den Entsorgungshof Bönebüttel wurde keine einfachrechtliche Genehmigung beantragt, sondern eine Genehmigung nach dem BImSchG. Diese liegt vor. Alle von dieser Genehmigung abgedeckten Vorhaben sind damit zulässigerweise errichtet worden. Für die beschriebenen zukünftigen Vorhaben wird nunmehr der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 39 aufgestellt.

Zulässigkeitsvoraussetzungen, um ein begünstigtes Vorhaben nach Absatz 4 des § 35 BauGB zu genehmigen. Nach alledem ist die Erweiterung des Abfallentsorgungsbetriebes als sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB zu beurteilen. Durch die Ausführung des Vorhabens würden jedoch öffentliche Belange gem. § 35 Abs. 3 Nr. 3, 5 und 7 BauGB beeinträchtigt. Eine Erweiterung des Abfallentsorgungsbetriebes in Bönebüttel würde somit von der unteren Bauaufsichtsbehörde auf einfachrechtlicher Basis (ohne Bebauungsplan) abgelehnt werden.

Weiteres Verfahren:

Bitte kennzeichnen Sie im weiteren Verfahren Änderungen in Text und Zeichnung gegenüber dem jeweils vorhergehenden Verfahrensschritt. Versehen Sie bitte alle Entwurfsunterlagen mit dem Bearbeitungsstand.

Den Bitten wird entsprochen. Änderungen in Text und Zeichnung werden in einer Änderungsliste aufgeführt.

Archäologisches Landesamt

(Stellungnahme vom 08.12.2020)

Unsere Stellungnahme vom 05.11.2019 wurde richtig in die Begründung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung des Bebauungsplanes Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel übernommen. Sie ist weiterhin gültig.

Stellungnahme vom 05.12.2019:

Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.

Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 05.11.2019 ist wie nachfolgend ersichtlich berücksichtigt worden.

Abwägung zur Stellungnahme vom 05.12.2019:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten. Unterhalb der textlichen Festsetzungen und in der Begründung befinden sich entsprechende Hinweise auf § 15 DSchG.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen der Erdarbeiten zu beachten.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Landeskriminalamt

(Stellungnahme vom 09.12.2020)

In der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt
Dezernat 33, Sachgebiet 331
Mühlenweg 166
24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.

Stellungnahme vom 29.06.2016:

Nach visueller Auswertung der uns zur Verfügung stehenden alliierten Krieglufbilder können wir auf dem benannten Grundstück (siehe Betreffzeile) keine Einwirkungen durch Abwurfmunition (Bombentrichter, Zerstörungen) feststellen.

Munitionsfunde in diesem Bereich sind dem Kampfmittelräumdienst nicht bekannt.

Bei der o. a. Fläche handelt es sich folglich um keine Kampfmittelverdachtsfläche. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen somit aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zufallsfunde von Munition nie gänzlich auszuschließen sind (siehe beigefügtes Merkblatt). Dieser Hinweis steht nicht im Widerspruch zur grundsätzlichen Freigabe beabsichtigter Bauarbeiten.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit Stellungnahme vom 29.06.2016 (siehe unten) wurde vom Landeskriminalamt mitgeteilt, dass Munitionsfunde in diesem Bereich vom Kampfmittelräumdienst nicht bekannt sind und dass es sich bei der Fläche um keine Kampfmittelverdachtsfläche handelt. Die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft ist auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet und daher für das Plangebiet nicht mehr gültig. Ein Antrag auf Untersuchung wird beim Landeskriminalamt neu gestellt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bauträger ist entsprechend unterrichtet.

Abwägung zur Stellungnahme vom 29.06.2019:

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Erdarbeiten zu beachten.

Die Luftbildauswertung des Kampfmittelräumdienstes Schleswig-Holstein wird auf Grundlage von Kriegsluftbildern durchgeführt, welche von den ehemaligen Alliierten erworben werden. Durch den stetigen Zukauf weiterer Kriegsluftbilder und weitere Fortschritte der Auswertetechniken können ggf. zusätzliche Erkenntnisse zu kampfmittelbelasteten Flächen gewonnen werden. Aus diesem Grund ist die Gültigkeit der vorliegenden Auskunft auf einen Zeitraum von fünf Jahren befristet. Nach Fristablauf ist bei Bauplanungen für die angefragte Fläche eine erneute Auskunftseinholung zur Kampfmittelbelastung bei der hiesigen Dienststelle erforderlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift der/des Urkundsbeamtin/Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten, vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVOBl. 2006, 361) in der z. Zt. geltenden Fassung. Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de abrufbar.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Dieses Schreiben ist bei beabsichtigten Bauarbeiten zumindest in Kopie mitzuführen und Berechtigten auf Verlangen vorzuzeigen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu beachten.

Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen. Es wurde keine Klage eingereicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Auf das Angebot wird bei Bedarf zurückgegriffen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Rahmen von Bauarbeiten zu beachten.

Handwerkskammer Lübeck

(Stellungnahme vom 08.01.2021)

Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.

Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Es ist nicht ersichtlich, dass Handwerksbetriebe von den Flächenfestsetzungen beeinträchtigt werden.

**Ministerium für Wirtschaft, Verkehr,
Arbeit, Technologie und Tourismus**
(Stellungnahme vom 18.01.2021)

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.71/2-57-008 vom 03.12.2019 vollinhaltlich berücksichtigt wird.

Ergänzend zu Punkt 1. meiner o. g. Stellungnahme ist Folgendes zu berücksichtigen:

Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen und in der Örtlichkeit dauerhaft zu schließen.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Stellungnahme vom 03.12.2019:

Gegen die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes des ehemaligen Amtes Bokhorst und den Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Bönebüttel bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken; wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

1. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes hat ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur Bundesstraße 430 (B 430) zu erfolgen.

Weitere direkte Zufahrten und Zugänge dürfen zur freien Strecke der B 430 nicht angelegt werden.

Die zweite, weiter östlich dargestellte Zufahrt ist aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes zu entfernen.

2. Bei der Anbindung des Plangebietes an das klassifizierte Straßennetz sind die

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 03.12.2019 ist wie nachfolgend ersichtlich berücksichtigt worden.

Der Anregung ist bereits dahingehend entsprochen worden, indem die weiter östlich gelegene Zufahrt in der Entwurfsfassung der Planzeichnung des Bebauungsplanes vom 27. Oktober 2020 nicht mehr festgesetzt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Abwägung zur Stellungnahme vom 03.12.2019:

Der Hinweis wird beachtet. Die verkehrliche Erschließung des Entsorgungshofes erfolgt ausschließlich über die vorhandene Zufahrt zur B 430.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anlegung weiterer Zufahrten ist nicht beabsichtigt.

Der Anregung wird entsprochen. Die weiter östlich gelegene Zufahrt wird aus der Planzeichnung des Bebauungsplanes entfernt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Sicherheit und Leistungsfähigkeit der Einmündung bzw. des Knotenpunktes durch ausreichende Fahrbahnbreiten, Sichtfelder etc. zu gewährleisten.

3. Unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes und des hierdurch zu erwartenden höheren Verkehrsaufkommens ist aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs die Erschließung zur freien Strecke der B 430 nur über die eine vorhandene Zufahrt zu realisieren.

Gleichzeitig ist im Verlauf der B 430 eine Linksabbiegespur gemäß der „Richtlinien für die Anlage von Landstraßen“ RAL anzulegen.

4. Die technische Ausbildung und der Bau der Einmündung der vorhandenen Zufahrt und der Linksabbiegespur darf nur im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV S-H), Standort Rendsburg, erfolgen. Rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten an der Einmündung und der Linksabbiegespur sind dem LBV S-H, Standort Rendsburg, Planunterlagen (RE-Entwürfe) in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Der Entwurf ist gemäß den gültigen technischen Regelwerken aufzustellen.

5. Die Kosten der neuen Einmündung und der daraus resultierenden baulichen Veränderungen (einschließlich der Linksabbiegespur) an der B 430 gehen gemäß § 12 (1) Bundesfernstraßengesetz (FStrG) zu Lasten des Planungsträgers.

Ich weise darauf hin, dass auch die Mehrunterhaltungskosten für die Linksabbiegespur gemäß § 13 (3) FStrG dem Bund durch einmalige Zahlung einer Ablösesumme zu erstatten sind.

Über den Bau der Linksabbiegespur und der Zahlung der Unterhaltungsablösung ist eine Vereinbarung zwischen der Gemeinde Bönebüttel und dem LBV S-H, Standort Rendsburg, zu schließen.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Eine planbedingte signifikante Erhöhung des Verkehrsaufkommens ist jedoch nicht zu erwarten.

Der Stellungnahme wird entsprochen. Ein Verkehrsplaner hat eine Linksabbiegespur gemäß den 'Richtlinien für die Anlage von Landstraßen' geplant und mit dem LBV S-H, Niederlassung Rendsburg, abgestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6. Die vorhandene Zufahrt zur B 430 stellt eine gebührenpflichtige Sondernutzung dar. Über die Höhe der Gebühren ergeht ein gesonderter Bescheid durch den LBV S-H, Standort Rendsburg.

7. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der B 430 geleitet werden. Für die Einleitung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwassers in den Vorfluter ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

8. Alle Lichtquellen sind so abzuschirmen, dass eine Blendung der Verkehrsteilnehmer auf der B 430 nicht erfolgt. Sie sind so auszubilden, dass sie durch ihre Form, Farbe, Größe oder dem Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen können.

Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Gebühr für die Sondernutzung ist bereits in der Vergangenheit durch einen Einmalbetrag entrichtet worden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und beachtet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist zu beachten.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.